

1) EDI-3 file 24/2
2) SVD
3) 30 b.e. 25/2
↳ per Fax ab 08.02.12

Bezirksregierung Köln



Eingang 24. Feb. 2012

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister
z.Hd.v. Herrn Stadtdirektor Kahlen
o.V.i.A.

Eingang 28. Feb. 2012

Rathaus
50667 Köln

Der Oberbürgermeister

Bezirksregierung Köln

Datum 14.02.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
31.1.2.11 - K - 2012

Auskunft erteilt:
Herr Grundei
josef.grunde@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: H 353
Telefon: (0221) 147 - 2231
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Kommunalaufsicht

Straßenbaubeitragsmaßnahme Severinstraße in Köln

Gespräch im Hause des Ministeriums für Inneres und Kommunales am
16.12.2011

Anlage 1. Sachverhaltsdarstellung

Anlage 2. Rechtliche Bewertung



Eingang 07. März 2012

Der Oberbürgermeister
Rechts- und Versicherungsamt

Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Kahlen,

bei der o.a. Besprechung wurde die Frage der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Rates der Stadt Köln vom 14.09.2010, wonach auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG i. V. m. der einschlägigen Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Köln für die Erneuerung der Severinstraße (Fahrbahn, Gehwege, Parkflächen, Beleuchtung) im südlichen Abschnitt verzichtet wird und diese aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden, ein weiteres Mal kontrovers diskutiert. Den Vorschlag des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, die strittige Rechtsfrage einvernehmlich durch ein Gutachten untersuchen zu lassen und das Ergebnis eines solchen Gutachtens beiderseits zu akzeptieren, haben Sie abgelehnt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales beabsichtigt nunmehr, das Gutachten bei Herrn Vors. Richter am Verwaltungsgericht a.D. Dr.



Datum: 02.2012
Seite 2 von 2

Ernst Dietzel in Auftrag zu geben; das weitere Vorgehen soll von dem Ergebnis des Gutachtens abhängig gemacht werden.

In Vorbereitung des Gutachtauftrags soll der zu bewertende Sachverhalt wie aus **Anlage 1.** ersichtlich dem Gutachter übermittelt werden.

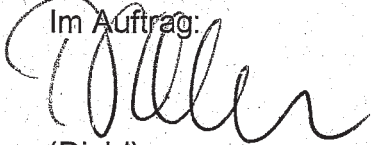
Als **Anlage 2.** füge ich diesem Schreiben eine rechtliche Bewertung der Frage der Beitragspflicht für die Anlieger der Severinstraße bei, wie sie vom Ministerium für Inneres und Kommunales und von mir einvernehmlich vertreten wird.

Sie werden gebeten, den Rat der Stadt Köln kurzfristig über die Beauftragung des Gutachters, die Sachverhaltsdarstellung und die rechtliche Bewertung des o. g. Ratsbeschlusses durch die Kommunalaufsichten zu informieren.

Sofern Sie bei der Sachverhaltsdarstellung (Anlage 1.) Ergänzungsbedarf sehen, erhalten Sie Gelegenheit, bis spätestens Ende März (Eingang beim Ministerium für Inneres und Kommunales) hierzu weitere Ausführungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Diehl)

Sachverhaltsdarstellung:

In den Jahren 2003/2004 begannen im nördlichen Abschnitt der Severinstraße in Köln, dem Abschnitt, in dem sich auch das Historische Stadtarchiv befand, U-Bahnbauarbeiten. Am 03.03.2009 kam es zum Einsturz des Historischen Stadtarchivs nahe Waidmarkt. Dies führt zu einer Verzögerung der Fertigstellung des U-Bahnbaus bis voraussichtlich 2016/2017. Anschließend soll dieser nördliche Teil der Severinstraße saniert werden.

Der südliche Abschnitt der Severinstraße zwischen den Straßen An St. Katharinen und Kartäuserwall/Severinswall ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Trennung vom nördlichen Teil durch eine Bundesstraße, vom nördlichen Teil abweichende Funktion im Straßennetz) straßenbaubeitragsrechtlich separat zu betrachten (= übereinstimmende Auffassung der Stadt Köln, der Bezirksregierung Köln und des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW). In diesem Abschnitt wurde ab März 2010 eine Straßenbaumaßnahme durchgeführt, deren Fertigstellung erfolgte lt. Schreiben der Stadt Köln vom 11.07.2011 im Jahre 2011. Am 14.09.2010 fasste der Rat der Stadt Köln den Beschluss, dass auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG i. V. m. der einschlägigen Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Köln für die Erneuerung der Severinstraße (Fahrbahn, Gehwege, Parkflächen, Beleuchtung) im o. g. südlichen Abschnitt verzichtet wird und diese aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden. Die hierdurch entstehenden Mindereinzahlungen in Höhe von 803.500 € sollen danach zunächst durch die Veranschlagung zusätzlicher Kreditaufnahmen ausgeglichen werden. Ferner beauftragte der Rat die Verwaltung, „die der Stadt entgangenen Beiträge als Forderung in den Schadensersatzprozess gegenüber den Verursachern des „Großschadensfalls Waidmarkt einzubringen“. Zur Begründung wurde in

der entsprechenden Sitzungsvorlage im Wesentlichen auf das „Unglück am Waidmarkt“ und dessen Folgen für die Anwohner hingewiesen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW und die Bezirksregierung Köln sehen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beitragserhebung als erfüllt an und halten den Ratsbeschluss für unvereinbar mit geltendem Recht. Im Falle der Bejahung der Voraussetzungen für eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen gem. § 8 KAG ist zu beachten, dass die Festsetzungsfrist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG i. V. m. §§ 169, 170 AO mit Ablauf des 31.12.2015 endet. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Beitragserhebung nicht mehr zulässig.
